

Inhaltsverzeichnis

1. Kinderschutz am Ort Schule.....	12
1.1 Anerkennung der Kinderschutzrelevanz	13
1.2 Schulen als zentrale Orte des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen	15
1.3 Ziel und Aufbau der Arbeit	18
2. Begriffsklärungen zum Kinderschutz – Kindeswohl(gefährdung) als soziales Konstrukt	20
2.1 Kinderschutz als Teil der Wohlfahrtserbringung	22
2.2 Kindeswohl als interdisziplinärer Orientierungsmaßstab.....	24
2.2.1 Rechtliche Rahmungen als gemeinsame Basis.....	27
2.2.2 Sozialpädagogische Konzeptualisierungen	30
2.3 Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen	33
2.3.1 Gefährdungsformen.....	36
2.3.2 Gefährdungsfolgen	37
3. Prävalenz von Kindeswohlgefährdungen.....	40
4. Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule.....	47
4.1 Normative und fachliche Erwartungen an pädagogische Fachkräfte	51
4.1.1 Rechtliche Zuständigkeiten im kooperativen Kinderschutz	51
4.1.2 Pädagogische Professionalität im kooperativen Kinderschutz	55
4.1.3 Durchführung einer Gefährdungseinschätzung	61
4.1.4 Schutzkonzepte als Basis einer Vertrauens-Fehler-Lern- und Innovationskultur.....	75
4.2 Empirische Befunde zu Gefährdungslagen im Schulalter	79
4.2.1 Schüler:innen als Opfer von Gewalt	79
4.2.2 Sexualisierte Gewalt im Kontext Schule	82
4.2.3 Schulische Gefährdungsmeldungen an das Jugendamt	85

5. Gefährdungseinschätzungen an Schulen in Nordrhein-Westfalen	91
6. Erkenntnisinteresse: Wann wird an Schulen ein Fall zum Fall?	97
7. Untersuchungsdesign: Die Dokumentarische Methode als Forschungszugang.....	99
7.1 Methodologische Verortung	99
7.1.1 Praxeologische Perspektive der Wissenssoziologie	100
7.1.2 Gruppendiskussionsverfahren	103
7.1.3 Dokumentarische Organisationsforschung.....	104
7.2 Methodisches Vorgehen.....	107
7.2.1 Sampling und Feldzugang.....	108
7.2.2 Sample.....	111
7.2.3 Vorbereitung und Durchführung der Erhebung	114
7.2.4 Datenerfassung und Transkription	115
7.3 Auswertung	117
7.3.1 Analyseschritte der Arbeit.....	118
7.3.2 Gütekriterien der qualitativen Erhebung	122
8. Ergebnisse: Themen & Orientierungen im Kinderschutz an Schulen	123
8.1 Inhaltsanalytischer Überblick zu den Diskussionsthemen	124
8.1.1 Informationsaustausch, Ansprechpersonen und Zusammenarbeit	125
8.1.2 Verfahrensabläufe – Vom Gefährdungsverdacht zur Meldung..	144
8.1.3 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche an Schulen ...	176
8.1.4 Bedarf an Aus-, Fort- und Weiterbildung	177
8.1.5 Herausforderungen.....	183
8.1.6 Zwischenfazit.....	190
8.2 Rekonstruktion pädagogischer Orientierungen anhand ausgewählter Fallportraits	198
8.2.1 Gruppe Fichte.....	199
8.2.2 Gruppe Kiefer	207

8.2.3 Gruppe Tanne.....	214
8.2.4 Zwischenfazit.....	224
9. Diskussion: Konstituierung von pädagogischen Handlungsorientierungen zu Kindeswohlgefährdungen von Kindern und Jugendlichen an Schulen	226
9.1 Relevanz und Vielschichtigkeit des Themas Kinderschutz an Schulen.....	227
9.2 Professionelle Herausforderungen im Gefährdungseinschätzungsverfahren	228
9.3 Schulleitung als Unterstützungs- und Entscheidungsinstanz	233
9.4 Organisationale Regelstrukturen als prägende Rahmung.....	234
9.5 Methodische Reflexion des Forschungsprozesses und Limitationen der Ergebnisse	236
10. Implikationen für den Kinderschutz an Schulen	238
11. Impulse für die (sozial-)pädagogische Forschung zum Kinderschutz an Schulen	243
Literaturverzeichnis	245
Glossar	285
Online-Anhang	287

1. Kinderschutz am Ort Schule

Die vielfach gewonnen Erkenntnisse aus unterschiedlichen Missbrauchsskandalen untermauern, dass unterschiedliche Formen von Gewalt oder Vernachlässigung sich negativ auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen auswirken. Außer Frage steht aus heutiger Sicht, dass derartige Erfahrungen und das Leiden daran die Persönlichkeits- und Lernentwicklung von Heranwachsenden prägen und folgenreich für ihren Lebensalltag sind. Umso wichtiger ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen vor solchen Gefährdungen zu schützen. So haben Jugendämter zur Sicherung des Kindeswohls in Deutschland einen staatlichen Schutzauftrag. Entsprechend sind diese verpflichtet, Verdachtsmeldungen zu Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen zu prüfen und im Gefährdungsfall abzuwenden. Hierfür sind sie auf Hinweise von Kindern und Jugendlichen selbst oder von Personen, die eine pädagogische Verantwortung für sie tragen, angewiesen. Schulen stellen gemeinhin einen Ort dar, den alle Kinder und Jugendlichen im Laufe ihres Lebens aufgrund der bundesweit bestehenden Schulpflicht besuchen. Folglich kommt den an Schulen tätigen pädagogischen Fachkräften¹ eine besondere Rolle zu. Sie sind dafür verantwortlich, Gefährdungsanzeichen bei ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen. Schulen, so die Grundannahme der vorliegenden Studie, kommt somit eine Schlüsselposition für einen aktiven und gelingenden Kinderschutz zu.

Doch welche Gefährdungsanzeichen können an Schulen überhaupt sichtbar werden? Und unter welchen Umständen können und sollten diese als Interventionsanlass verstanden werden? Diese Fragen tangieren eine Reihe von rechtlichen, strukturellen und professionellen Dimensionen, die zunächst erläutert und später hinsichtlich handlungsleitender Orientierungen (sozial-) pädagogischer Fachkräfte im Kinderschutz an Schulen empirisch analysiert werden.

1 Als übergeordneter Begriff wird hier die Bezeichnung „pädagogische Fachkräfte“ verwendet. Dies umfasst überwiegend Lehrkräfte und Sozialarbeiter:innen an den Schulen, schließt aber auch andere Professionen nicht aus (z. B. Sonderpädagog:innen).

1.1 Anerkennung der Kinderschutzrelevanz

Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen in Form von Gewalt, Misshandlungen und Vernachlässigungen zu schützen, wurde Ende des 20. Jahrhunderts zum erklärten Ziel vieler Länder weltweit (UN-CRC 1989). Bis dahin war es ein langer Weg: Bereits Ende des 18. Jahrhunderts wiesen frühe reformpädagogische Schriften darauf hin, dass Schläge kein geeignetes Erziehungsmittel und Kinder als vernunftbegabte Wesen anzusehen sind (u.a. Rousseau 1762). Zwar gründeten sich Ende des 19. Jahrhunderts erste Kinderschutzvereine in den Vereinigten Staaten und Europa (Fink 1968, S. 2), jedoch wurde noch Ende der 1950er Jahre in Deutschland ein tagelanger Essensentzug als elterliche Erziehungsmaßnahme gerichtlich nicht als strafbarer Missbrauch anerkannt (Zenz 1981, S. 40). Auch das Schlagen von Kindern wurde zu dieser Zeit gebilligt (DeMause 1980, S. 70; Bange 1996, S. 14). Letztendlich trugen sowohl pädiatrische Untersuchungen, die komplexe, schädigende Auswirkungen auf die spätere Entwicklung durch Misshandlungen im Kindesalter nachwiesen (u.a. Kempe und Helfer 1972) als auch die Etablierung des „battered-child syndrom“ (BCS) als medizinisches Diagnosekriterium (Kempe et al. 1985) mit dazu bei, dass seit Ende der 1960er Jahre ein gesellschaftliches Umdenken stattfand (Bujok-Hohenauer 1982; Blum-Maurice und Martens-Schmid 1990; Sucherdt 2021). Diese Veränderung manifestierte sich nicht zuletzt in der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Jahr 1990 und in dem Ziel, durch ein Angebots- und Leistungsgesetz mehr Unterstützungs- und Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche sowie ihre Sorgeberechtigten zu schaffen. Dennoch wurden maßgebliche Regelungen zum Schutz des Kindeswohls erst weitere 15 Jahre später im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) verabschiedet. Das gilt auch für den in § 8a SGB VIII verankerte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der in seiner „entscheidungsvorbereitenden Funktion“ mit dazu dient, sozialstaatliche Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sicherzustellen (Wapler 2022 Rd. 3).

Zugleich besteht gegenwärtig – auch international und nicht zuletzt aufgrund der UN-Kinderrechtskonvention – ein klares gemeinsames Grundverständnis, was unter Kindesmisshandlungen (engl. child-maltreatment) zu verstehen ist. 2011 trat darüber hinaus das „Haager Übereinkommen“ bzw. „Kinderschutzübereinkommen“ in Deutschland in Kraft, das auch 27 weitere Staaten unterzeichnet haben. Die Vertragsstaaten verständigen sich darin auf das anzuwendende Recht sowie die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der zu treffenden Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl 2009 II S. 602). Dabei stellt die Reduzierung von Gefährdungen und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen ein länderübergreifendes Ziel dar, wie nicht zuletzt der

europäische Aktionsplan zur Prävention von Kindesmisshandlung untermauert (WHO 2015).

Seither ist der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen für ein gesundes Aufwachsen vermehrt in den Fokus der Wissenschaft und (sozial)staatlicher Interessen gerückt. Neben (inter)nationalen Debatten um Kinderrechte erlangten zu Beginn der 2000er Jahre auch medial aufgegriffene Kinderschutzfälle eine stärkere öffentliche und politische Aufmerksamkeit. Allein die hinsichtlich der letzten beiden Jahrzehnte durchgeführte Diskursanalyse zum Kinderschutz in deutschen Printmedien von Görgen et al. (2018) umfasst zwei große Diskursstränge: Einerseits die medial präsenten Vernachlässigungsfälle zu Beginn der 2000er Jahre und andererseits die seit 2010 virulenten Veröffentlichungen zu vielfachen Fällen sexualisierter Gewalt. Die Autor:innen halten dazu fest, dass in der medialen Öffentlichkeit das Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster vor allem dann ein „rhetorisches Mittel der medialen Aufmerksamkeitserzeugung“ darstellt, wenn es um ein „Spannungsverhältnis aus erzieherischem Privatraum und staatlichem Kontrollraum“ respektive „versagender Kontroll- und Machtausübung“ gehe (Görgen et al. 2018, S. 50). Die Analyse verdeutlicht zugleich – insbesondere durch das Aufzeigen von Defiziten und Beispielen gescheiterter Bemühungen, in denen das Kindeswohl missachtet wurde – die hohe Bedeutung eines funktionierenden Kinderschutzes. Die weitreichenden, drastischen Konsequenzen eines Scheiterns im Kinderschutz werden dabei besonders plastisch, wenn extreme Fälle aufgezeigt werden, in denen zum Beispiel Missbrauch zu psychischen Belastungs- und Angststörungen oder Vernachlässigung zum Tod durch Verhungern führen.

Der Diskurs und die Thematisierung von Kinderschutz auf unterschiedlichen Ebenen mündeten in politischen Reformen. Dazu zählen vor allem weitere kinder- und jugendhilferechtlichen Verankerungen, wie das im Jahr 2012 verabschiedete Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sowie das zuletzt – im Juni 2021 – in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Beide konkretisieren vor allem Informations- und Beteiligungspflichten im Zuge des Gefährdungseinschätzungsverfahrens.

Das Thema Kinderschutz ist derweil in verschiedene, sich weiterausdifferenzierende Diskursstränge eingebettet, wie u.a. Forschungen zur Aufarbeitung zurückliegender Missbrauchsfälle in Institutionen (u.a. Kessel 2021; Pöter 2018) sowie im Kontext der Prävention von (sexualisierter) Gewalt (bspw. BMBF 2022) oder in Fallstudien zu Fehlern im Kinderschutzhandeln (u.a. Gerber 2011). Deutlich wird, dass die Zusammenarbeit zwischen Personen und Organisationen im Kinderschutz einen zentralen Faktor für einen aktiven, gelingenden Kinderschutz darstellt (u.a. Gerber und Lillig 2014; Seckinger und van Santen 2024). So zeigte eine Studie zu Hausbesuchen des Jugendamts im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, dass insbesondere zur Informationsgewinnung häufig mit Kitas und Schulen kooperiert wurde (Alb-

recht et al. 2016). Jugendämter sind auf Gefährdungshinweise von betroffenen Kindern und Jugendlichen selbst oder Personen angewiesen, die im regelmäßigen Kontakt zu ihnen stehen. Dabei kommt Schulen eine Schlüsselposition zu – so eine zentrale Grundthese dieser Arbeit.

1.2 Schulen als zentrale Orte des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen

Zwar stellt die Familie nach wie vor einen bedeutenden Ort des Aufwachsens junger Menschen dar, dennoch sind in den letzten Jahrzehnten deutliche Verlagerungen von privaten hin zu öffentlichen Bildungs- und Lebensorten erkennbar: Erstens startet die (frühe) institutionelle Bildung, Betreuung und Erziehung in Kitas deutlich früher (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 102). Zweitens dauert die anschließende Schulzeit insgesamt deutlich länger (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 133). Und drittens ist der zeitliche Umfang, den Kinder und Jugendliche unter der Woche täglich am Ort Schule verbringen – nicht zuletzt durch die Einführung und dynamische Entwicklung von Ganztagsschulen – deutlich gestiegen (u.a. StEG-Konsortium 2015, S. 9). Diese Entwicklungen verdeutlichen zunehmende Anforderungen an den modernen Wohlfahrtsstaat, die (weitere) Annäherung bzw. das Zusammenspiel von Kinder- und Jugendhilfe und Schule erfordern.

Bereits zu Beginn der 2000er Jahre griff der 12. Kinder- und Jugendbericht unter dem Motto „Bildung ist mehr als Schule – Schule ist mehr als Bildung“ die Anfänge dieser Entwicklung auf (BMFSFJ 2005). Der fortwährende gesellschaftliche Wandel im Alltag von Kindern und Jugendlichen wurde 2013 vom 14. Kinder- und Jugendbericht als Notwendigkeit einer neuen Form der Verantwortungsübernahme angesehen. Hierbei wurde betont, dass Schule vermehrt von einem „Lern- zu einem Lebensort“ geworden ist (BMFSFJ 2013, S. 53-78). Damit kommen nicht nur Veränderungen in den quantitativ zu bemessenden Zeitstunden, die Kinder und Jugendliche dort verbringen, zum Tragen, sondern auch die Bedeutung von und Auswirkungen auf Strukturen, Abläufe und Prozesse am Ort Schule selbst. „Schulen als Bildungs- und Lebensorte stehen [folglich] unter gesellschaftlichem Druck und Modernisierungsanfragen“ und müssen „diverse Funktionen erfüllen, u.a. zukunftsfähige Bildung ermöglichen, ein gegenwärtiger, sozialkommunikativer Erfahrungsort sein und teilweise Hilfen zur Lebensbewältigung in erschwerten sozialen Lagen bieten“ (Thimm 2015, S. 203). Gleichzeitig wurde durch die festgestellte gesellschaftliche Relevanz des Ortes Schule auch die Notwendigkeit für ein neues Paradigma in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule deutlich.

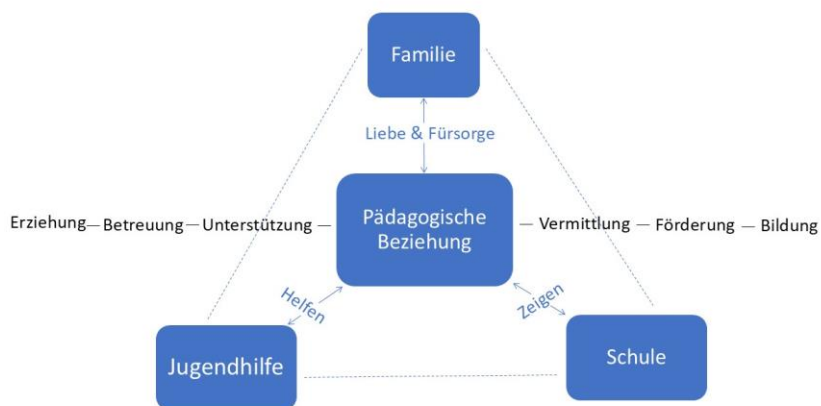
Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen und zum Teil neuen Aufgabengebiete sind die Kinder- und Jugendpolitik, Schulen und die Kinder- und Jugendhilfepraxis vor Ort zunehmend gefordert, die (Bedingungen der) Sozialisation von Kindern und Jugendlichen gemeinsam zu gestalten und zu schützen. Diese Sozialisation ist nun mehr „ein gleichermaßen privat geregeltes und öffentlich organisiertes Aufwachsen“ (Böllert 2008, S. 12). Dies zeigt sich auch in der seit Jahren steigenden Inanspruchnahme und dem Ausbau von Kita- und Ganztagsangeboten (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 94, 102, 135). Während für diese Angebote mittlerweile Rechtsansprüche bestehen (KiföG; GaföG) und von vielen, aber nicht allen Kindern und Jugendlichen besucht werden², besteht im Hinblick auf den Schulbesuch für alle Kinder im Schulalter in Deutschland eine Schulpflicht. Die Schule stellt also einen Ort dar, den alle Kinder und Jugendlichen vor der Volljährigkeit durchlaufen³ und der damit einen nicht zu unterschätzenden Teil jugendlicher Lebenswelten ausmacht. Nichtsdestotrotz sind Fürsorge und Erziehung oberstes Recht und zugleich Pflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Schulalter liegt somit in gemeinsamer Verantwortung von Familien, Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer staatlicher Wächter- und Unterstützungsfunktion (vgl. Kap. 2.2).

Rauschenbach sah in dieser Allianz von Familie, Jugendhilfe und Schule bereits 2009 Zukunftschancen für die Bildung. Alle drei stellen „wichtige Komponenten und Bestandteile im Leben von Kindern und Jugendlichen dar“ und „konturieren zu wesentlichen Teilen das Koordinatensystem des Aufwachsens“ im 21. Jahrhundert (Rauschenbach 2009, S. 37). Hummrich und Graßhoff (2011) veranschaulichen diese Allianz in einem Dreiecksverhältnis, das das Aufwachsen junger Menschen prägt. Sie heben zugleich unterschiedliche pädagogische Aufgaben und Handlungslogiken zwischen den drei Instanzen Schule, Jugendhilfe und Familie hervor (siehe Abbildung 1). Entsprechend kann in dieser ‚idealtypischen‘ Verhältnisbestimmung durchaus ein Spannungsgefüge entstehen (Hummrich & Graßhoff 2011, S. 21). So können beispielsweise Familie und Schule hinsichtlich ihrer Primä-

-
- 2 Kurz vor dem Schuleintritt besucht die Mehrheit aller Kinder mittlerweile eine Kita, dabei variiert das Einstiegsalter in Kindertagesbetreuung. Zudem ist sowohl im Kita- als auch im Ganztagsbereich der Bedarf aktuell höher als das zur Verfügung stehende Angebot (für Details siehe Kap. C und D3 in: Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022). In den kommenden Jahren ist eine weiterhin steigende Inanspruchnahme dieser Angebote anzunehmen.
 - 3 Die Schulpflicht ist aufgrund der föderalen Struktur des Bildungswesens in Deutschland in den Landesgesetzen geregelt. Deshalb kann bspw. der Stichtag des Einstiegsalters zwischen den Bundesländern variieren. Dabei liegt das Einstiegsalter zwischen 5 und 7 Jahren und die verpflichtenden Schuldauer zwischen 9 bis 12 Jahren.

rinteressen, ihrer Weltanschauung oder ihren Zielvorstellungen komplementär, aber auch in Widersprüchen zueinanderstehen. Die Jugendhilfe wird in diesem Verantwortungsdreieck eher in einer unterstützenden Funktion hinsichtlich der pädagogischen Aufgaben von Familien und/oder Schulen dargestellt, die in Form eines ‚Backups‘ oder Sicherheitsnetzes einspringt oder bei Bedarf Aufgaben übernimmt. Gleichzeitig hat die Kinder- und Jugendhilfe neben ihrer helfenden Funktion hinsichtlich des Kinderschutzes auch eine schützende Funktion als Ausführungsorgan des gesellschaftlichen/staatlichen Schutzauftrages. Darüber hinaus hat sie auch eine fördernde Funktion beispielsweise in Form von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit und/oder Familienbildung (Hansbauer et al. 2020, S. 50).

Abbildung 1: Strukturtheoretische Bestimmung von Familie, Schule und Jugendhilfe



Quelle: Eigene Darstellung nach Hummrich und Graßhoff (2011, S. 22)

Das strukturtheoretische Modell (Abbildung 1) verdeutlicht, dass Kinderschutz mit in Teilen homogenen, gleichzeitig aber auch in Teilen heterogenen Interessenslagen konfrontiert sein kann. Dabei können unterschiedliche Perspektiven (z. B. der Akteur:innen oder der Adressat:innen) eingenommen werden, die sich gegenseitig tangieren und in ihrem Zusammenspiel von Bedeutung sind. Wie in Abbildung 1 dargestellt, ist das pädagogische Handeln von Eigenlogiken und perspektivischen Eigenarten der Familie, Schule

und Jugendhilfe geprägt. Wenngleich diese unterschiedlichen Handlungslogiken und Perspektiven in Teilen antagonistisch zueinanderstehen können, steht zumeist ein vorrangig am Kindeswohl orientierter Blick im Vordergrund, der ganzheitlich betrachtet werden muss.

Dass das Zusammenspiel dieser drei Akteure gerade für das Kinderschutzhandeln zentral ist, wurde bereits vielfach betont (u.a. Meiner 2011, Bohler & Franzheld 2014) und wird auch im Ergebnisteil dieser Arbeit deutlich (vgl. Kap. 8). Dennoch gehen damit unweigerlich Implikationen und Herausforderungen in der Zusammenarbeit einher, wie empirische Studien zur Zusammenarbeit im Kinderschutz zeigen: So weisen beispielsweise Marks et al. (2018) auf die fehlende Beteiligung von Familien in der jugendamtlichen Kinderschutzpraxis hin. Eine geringe Beteiligung von Kindern und Jugendlichen seitens der Kinder- und Jugendhilfe in schutzrelevanten Entscheidungsverfahren konstatieren auch Witte et al. (2021). Bohler (2023) befasst sich mit verschiedenen Aspekten der elterlichen Sicht auf Kinderschutzmaßnahmen und Unterstützungsbedarf. Thieme (2017) zeigt dagegen divergierende Strukturlogiken von Jugendhilfe und Schule am Beispiel des Kinderschutzes auf – eine der wenigen aktuelleren empirischen Studien, die sich mit dem Kinderschutz an Schulen befasst (vgl. Kap. 4).

An diese Forschungsperspektive knüpft die vorliegende Arbeit an und konzentriert sich dabei auf Aspekte der schulischen Gefährdungseinschätzung im Zusammenspiel mit Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Arbeit widmet sich somit nur einem Ausschnitt kinderschutzrelevanter Aspekte, indem sie Kinderschutz an Schulen an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule aus der Fachkräfteperspektive in den Blick nimmt.

1.3 Ziel und Aufbau der Arbeit

Die Fokussierung auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist für das Agieren im Kinderschutz grundlegend. Doch wie sich diese in der Zusammenarbeit von Schulen und Jugendhilfe gestaltet, wurde bislang kaum empirisch untersucht. Es fehlt somit an einer empirischen Überprüfung bzw. Verhältnisbestimmung der zugeschriebenen pädagogischen Aufgaben zur Sicherung des Kindeswohls und der gemeinsamen Verantwortung von Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz. Thieme (2017) verdeutlichte anhand der (De-)Konstruktion eines Kinderschutzfalls in einer schul- und sozialpädagogischen Teambesprechung bereits, dass Gefährdungseinschätzungen im schulischen Alltag in einem Konglomerat aus vielen Themen mitverhandelt werden. Hier setzt die vorliegende Arbeit an, indem schulische Kinderschutzorientierungen anhand von Gruppendiskussionen rekonstruiert werden (vgl.